

Bei der Bestimmung des materiellen Inhalts des Begriffs der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung auf der Grundlage objektiver Kriterien eröffnen sich aus ärztlicher Sicht zwei verschiedene Wege, und zwar die Erfassung nach Einzelmerkmalen und die Erfassung durch ein gemeinsames (übergeordnetes) Merkmal.

#### Zur Begriffsbestimmung nach Einzelmerkmalen

Erste Voraussetzung für die Inhaltsbestimmung nach Einzelmerkmalen ist die Erfassung aller in Frage kommenden Körperverletzungsfolgen in einem systematisch gegliederten Verzeichnis. Dabei müßten die physischen Schädigungen gruppenweise, möglichst nach einheitlichen Kriterien, zusammengefaßt werden, was am zweckmäßigsten nach topographischen Gesichtspunkten, also nach dem Sitz der Schädigung, erfolgen könnte. Es wäre ferner erforderlich, allen Besonderheiten, die sich auch durch die verschiedenen Begehungsarten der Körperverletzung ergeben, umfassend und möglichst vollständig Rechnung zu tragen. Dabei ist selbstverständlich der Schweregrad als das wichtigste Merkmal zu berücksichtigen. Er wäre nach den oben erwähnten Gesichtspunkten einzuschätzen.

Innerhalb der fahrlässigen Körperverletzungen kommt den Verkehrsunfällen größte Bedeutung zu. Obwohl es sich bei der Entstehung dieser Gesundheitsschäden um eine recht einheitliche Gewalteinwirkung handelt, nämlich um die Übertragung von mechanischer Bewegungsenergie auf den Menschen, sind die Auswirkungen sehr unterschiedlich. Die Vielzahl der Verletzungsformen, ihre Kombinations- und Komplikationsmöglichkeiten gestatten kaum eine Einzelerfassung. Eine für die Rechtsprechung einigermaßen brauchbare Klassifizierung könnte daher nur in der Bildung möglichst großer und einheitlicher Verletzungs- bzw. Krankheitsgruppen erfolgen.

Bei diesem kasuistischen Vorgehen wäre etwa folgende Aufstellung von Körperverletzungsfolgen als Tatbestandsmerkmale der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung denkbar:

gemäß §§ 118 Abs. 2, 148 Abs. 2, 193 Abs. 2, 196 Abs. 1 StGB:

1. Knochenbrüche,
2. Weichteilverletzungen mit Ablederungen und Wunden,
3. Verstauchung und Verrenkung von Gelenken,
4. Schädel-Hirnverletzungen,
5. Rückenmarksverletzungen,
6. Schädigung von Sinnesorganen,
7. stumpfe Verletzungen von Brustorganen (Lungenprellung, Herzprellung, Blutungen, sonstige innere Verletzungen),
8. stumpfe Verletzungen von Bauchorganen (Leber-, Milz-, Nieren- und Darmprellung, Blutungen, sonstige innere Verletzungen),
9. Mehrfachverletzungen,
10. Komplikationen leichterer Verletzungen (durch Infektion, Verschmutzung usw.),

gemäß § 155 StGB:

1. bakterielle Allgemeininfektion,
2. Giftwirkungen durch Abtreibungsmittel,
3. Folgen der Luftembolie,
4. Organverletzungen mit Durchbohrungen.

Alle Verletzungs- bzw. Unfallfolgen, die sich von ihrer Qualität her durch den behandelnden Arzt in diese Klassifikation einordnen lassen, wären als schwere bzw. erhebliche Gesundheitsschädigung zu werten; das

gilt auch für die „leichteren“ Verletzungsformen innerhalb der einzelnen Kategorien.

Es ist allgemein bekannt, daß Knochenbrüche einen ganz unterschiedlichen Schweregrad aufweisen können. Die komplikationslose Fraktur einer einzelnen oder zweier benachbarter Rippen oder des Schlüsselbeins sind für den Betroffenen von wesentlich geringerem Nachteil als die Fraktur von Gliedmaßenknochen. Dennoch geht die Entstehung und Ausheilung der zuerst genannten Brüche mit einer Gesamtbeeinträchtigung jenes Ausmaßes einher, das hinreichende Veranlassung sein sollte, um prinzipiell jeden Knochenbruch als schwere bzw. erhebliche Schädigung der Gesundheit zu beurteilen. Ähnliches trifft auch für die übrigen Merkmalsgruppen zu.

Bei allen anderen Verletzungen, die in der Übersicht nicht angeführt sind, handelt es sich in der Tat nur um leichte Formen<sup>1</sup>, die am besten mit dem Begriff „Bagatelltrauma“ gekennzeichnet werden können. Dazu würden Hautabschürfungen, die oberflächliche Weichteilquetschung mit Bluterguß, die leichte Prellung von Körperteilen usw. zählen, also unbedeutende Verletzungen, die nur eine vorübergehende Störung der Gesundheit zur Folge haben.

Danach könnte man sagen, daß alle Körperverletzungsfolgen — mit Ausnahme der in der obigen Übersicht erfaßten —, die bei geeigneter Behandlung mit völliger Wiederherstellung der Gesundheit und ohne bleibenden Körperschaden einhergehen, nicht als schwere bzw. erhebliche Schädigung der Gesundheit im Sinne der §§ 118 Abs. 2, 148 Abs. 2, 155, 193 Abs. 2, 196 Abs. 1 StGB zu betrachten sind.

Mit einer solchen Abgrenzung nach unten wird sowohl dem Arzt als auch den Rechtspflegeorganen eine objektive, wenn auch methodisch nicht ganz einfache Entscheidung ermöglicht.

Die relativ umfangreiche Kasuistik der Körperverletzungsfolgen erfordert in jedem Fall die Mitwirkung des behandelnden Arztes, der mit einem Formular arbeiten sollte, das alle erforderlichen Fragestellungen, einschließlich der oben angeführten Liste enthalten sollte. Solche speziellen Fragen könnten z. B. sein:

- Ist der Unfall die alleinige Ursache oder Teilursache des erlittenen Schadens?
- Entspricht der festgestellte Krankheitsbefund einer der in der Liste festgelegten Schädigungsfolgen?
- Wenn nein, ist die Verletzung so unerheblich, daß mit völliger Wiederherstellung (ohne Körperschaden) zu rechnen ist?

Sollten dennoch bei Grenzfällen Beurteilungsschwierigkeiten auftreten, so ist ein ärztliches Sachverständigen-gutachten einzuholen.

#### Zur Begriffsbestimmung nach einem übergeordneten Merkmal

Da das mit der kasuistischen Betrachtungsweise verbundene Verfahren etwas umständlich ist, wurde die Forderung nach Beurteilungskriterien auf der Basis gemeinsamer Merkmale für alle Verletzungen erhoben. Die Zahl solcher übergeordneter Gesichtspunkte, die verwertbar wären, ist jedoch sehr beschränkt; in Betracht käme z. B. die zeitliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder des Krankheitsgeschehens. Doch schon der Begriff „Arbeitsunfähigkeit“ trifft nur für einen bestimmten Personenkreis zu, Kinder und Rentner müßten davon ausgenommen werden. Somit bleibt nur die Krankheitsdauer als ein auf alle Fälle der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung zutreffendes Merkmal.

Eine nähere Analyse der Krankheitsdauer zeigt, daß